

Die Beerdigung der Selbstmörder im Kanton St. Gallen

Autor(en): **Hugger, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **51 (1961)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1004417>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Beerdigung der Selbstmörder im Kanton St. Gallen

Von *Paul Hugger*, Basel

In seinem Aufsatz «Die Behandlung der Selbstmörder im deutschen Brauch»¹ skizziert Paul Geiger Seite 168 auch die neuere Entwicklung, welche sich in der Schweiz bei der Bestattungsweise der Selbstmörder vollzog. Die folgenden Ausführungen bilden dazu eine lokale Illustration. An Hand von Dokumenten des Staatsarchivs St. Gallen² soll gezeigt werden, wie eine aufgeklärte Regierung durch bewusste Einwirkung und Eingriffe in die volkstümliche Denkweise das Begräbnis der Selbstmörder innerhalb von fünfzig Jahren völlig änderte. In seiner jugendlichen Gesetzesfreudigkeit³ hatte der 1803 entstandene Kanton St. Gallen sich auch an die Normierung jener Dinge gemacht, die sich bisher dem Interesse und der Zuständigkeit der Obrigkeit weitgehend entzogen. Dazu gehörte die Bestattung der Selbstmörder. Diese Gesetzgebung schmiegte sich zuerst den landläufigen Gewohnheiten und Ansichten an, um sich dann immer keckere Eingriffe zu erlauben und schliesslich die alten Verhältnisse gänzlich auf den Kopf zu stellen. Für den Volkskundler ist diese Entwicklung aus folgenden Gründen interessant:

1. Haben wir hier ein anschauliches Beispiel für die Einflussnahme des Staates auf Volkssitten und ihre dadurch bewirkte Umformung.
2. Lässt sich aus den Akten feststellen, was vordem im Lande Brauch war.

Als erstes Dokument, undatiert, finden wir eine «Project Instruction für die Friedensrichter über ihr Verfahren gegen Selbstmörder». Es ist zeitlich zwischen 1803 und 1805 einzuordnen. Danach soll sich die Obrigkeit gleich nach der Anzeige an den Tatort begeben. Erweist es sich, «dass der Selbstmord ausser Zweifel gesetzt ist, so ist mit der Beerdigung ohne Verzug fürzuschreiten, nemlich so: der Friedensrichter nimmt mit dem Ammann u. seinen Beysitzern in der betreffenden Gemeinde Rücksprache; und finden diese, die Beerdigung des Selbstmörders auf dem Kirchhofe werde keinen Unwillen in der Gemeinde erzeugen, so wird der entseelte Körper, des Abends spät oder

¹ SAVk 26 (1926) 145 ff.

² Wo nicht anders vermerkt, handelt es sich um Fasc. 115/3/1b.

³ Vgl. Karl Schönenberger, Kurze Geschichte des Kantons St. Gallen und seiner Gemeinden (St. Gallen 1950) 45.

des Morgens frühe⁴, in aller Stille auf einen abgelegenen Platz auf dem Kirchhofe beerdigt. Finden sie aber, eine solche Beerdigung auf dem Kirchhofe möchte Beunruhigung u. Unzufriedenheit erzeugen, so hat der Friedensrichter anzuordnen, dass der entstellte Körper auf Güter begraben werde, welche dem Todten bey seinen Lebzeiten zugehörten, oder auf Güter seiner Verwandten, wenn solche es wünschen – oder aber im Fall dies nicht möglich oder nicht schicklich wäre, auf ein abgelegenes Stück Gemeindsboden, auf dem kein schimpflicher Name haftet»⁵. Aus diesen Anordnungen lässt sich unschwer der alte Zustand ablesen. Verstossen aus der Gemeinschaft der Gläubigen wurde der Selbstmörder nicht auf dem Friedhof begraben, sondern auf seinem eigenen Boden⁶, oder, viel häufiger, auf einer abgelegenen Allmende⁷. Vielfach lastete auf dem betreffenden Ort ein übler Ruf. So erfahren wir aus einem Schreiben des Verwaltungsrates von Wil (12. März 1826)⁸, dass dort die Selbstmörder nahe beim Hochgericht bestattet wurden⁹. Und in Zuckenriet¹⁰ wird 1827 eine solche Leiche in einem sumpfigen, moorigen Grund verscharrt¹¹. Die Regierung aber trachtet unverkennbar danach, die Selbstmörder auf den Kirchhof zu bringen. Deutlich tritt diese Absicht bei einem Vorfall in Altstätten zutage, wo die Regierung 1805 dem Friedensrichter die Weisung gibt, einen Selbstmörder auf dem beiden Konfessionen gemeinsamen Friedhof zu bestatten. Ein Sturm der Entrüstung geht durch die Bevölkerung. Am 10. Juni gelangen der Kath. Bruderschaftsrat und der Gemeinderat an die Regierung. Beide empfinden diese Anordnung als Verstoss gegen das Herkommen und als Verletzung der religiösen Gefühle. Sie befürchten ernsthafte Unruhen

⁴ Diese Zeiten sind allgemein üblich; s. Geiger (Anm. 1) 164; ders., Handwb. dt. Abergl. 7, 1631.

⁵ Über das weitere Schicksal dieser «Project Instruction» konnte ich nichts in Erfahrung bringen.

⁶ Vgl. Chr. Rubi, Wo wurden die Leichen der Selbstmörder im 17. Jahrhundert begraben: SVk 27 (1937) 70f.

⁷ Siehe auch Geiger (Anm. 1) 163.

⁸ Die Numerierung der Dokumente ist lückenhaft und unklar; darum wurde hier auf ihre Wiedergabe verzichtet.

⁹ 1724 wird als Aufgabe des Wiler Scharfrichters das «Verlochen» der Selbstmörder erwähnt. Gottfried Kessler, Bestallung des Scharfrichters Leonhard Vollmar zu Wil: SAVk 4 (1900) 337. Siehe auch Geiger (Anm. 1) 163.

¹⁰ Siehe unten S. 44.

¹¹ Andere Beispiele solcher Bestattung bei Geiger (Anm. 1) 158; J. Kuoni, Sagen des Kantons St. Gallen (St. Gallen 1903) 263.

in der Bevölkerung. Das gleiche meldet der stellvertretende Friedensrichter Dr. Näf (10. Juni 1805). Nach ihm würden die Behörden «zuverlässig traurige und unglückliche Auftritte erwarten. Da man mir überdies von anderer Seite noch sagte, dass schon diese Nacht mit geladenem Gewehr bey der Kirche werde Wacht gehalten werden, so musste ich wirklich Unheil besorgen.» Deshalb rät er vom Vollzug ab. Die Regierung gibt nach, besonders da der Vater des Unglücklichen selber darum bittet. Sie gestattet ihm, den Sohn auf einem ihm angebotenen privaten Begräbnisplatz morgens zwei Uhr zu bestatten¹². Die Beerdigung erfolgte durch die Verwandten. So heftig fiel also die Reaktion aus. Wir werden sehen, wie ungleich sie ein halbes Jahrhundert später war, als die Regierung ganz anderes verlangte.

Eine entscheidende Neuerung brachte der 6. Mai 1818 mit dem «Gesetz betreffend die amtliche Besichtigung und Beerdigung der todtgefundenen Menschen und der Selbstmörder»¹³. Danach sollen Selbstmörder «in der Gemeinde, in der der Leichnam gefunden wurde, des Morgens früh oder Abends spät, und in der Stille, durch die gewöhnlichen Todtengräber begraben werden. Jede Gemeinde ist pflichtig, in oder an ihrem Kirchhofe einen abgesonderten Platz für die Leichname von solchen Selbstmördern anzuweisen.» Daneben wird eine private Beerdigung durch die Angehörigen gestattet. Damit hatte die Regierung ihr erstes Ziel erreicht, die Selbstmörder in den ordentlichen Beerdigungsplatz einzubeziehen. Doch das Gesetz ist offensichtlich unpopulär und wird weitgehend missachtet. Darüber beklagt sich die Regierung acht Jahre später in einem Rundschreiben an die Bezirks-Statthalter (22. März 1826). In vielen Gemeinden fehlen die besonderen Beerdigungsplätze oder sie liegen an einem «unglücklichen Orte»¹⁴. Wir haben darunter wohl jene übel beleumdeten Richtstätten usw. zu verstehen.

Die Reaktion der betroffenen Gemeinden ist entsprechend. Einzelne berufen sich darauf, dass im kleinen Dorffriedhof ohnehin kein Raum für eine besondere Begräbnisstätte der Selbstmörder sei und bitten um Erlaubnis, diese auswärts anlegen zu dürfen¹⁵. Gossau und Andwil

¹² Ich entnehme das dem Dankesschreiben des Vaters vom 11. Juni 1805.

¹³ Es fällt in eine Zeit eifriger Gesetzestätigkeit des restaurierten Kantons. Johannes Dierauer, Politische Geschichte des Kantons St. Gallen 1803–1903 (St. Gallen 1904) 39.

¹⁴ Bestätigt durch die Schreiben der Statthalter von Sargans und des Rheintals (2., resp. 13. Juni 1826).

¹⁵ So Muolen (31. März 1826), Eichberg (2. Mai 1826), Altstätten (9. Mai 1826).

möchten sie an der gemeinsamen Grenze¹⁶ errichten (30. Mai 1826). Doch die Regierung gibt nirgends nach. Sie befürchtet, dadurch könnten andere Gemeinden zur Missachtung des Gesetzes verleitet werden¹⁷.

Entleibt sich ein Ortsfremder in einer Gemeinde und soll er auf deren Friedhof begraben werden, so kann eine nicht geringe Aufregung entstehen¹⁸. Bezeichnend für die Haltung der Bevölkerung ist auch der Vorfall von Zuckenriet. Dort wurde im Jahre 1827 die Leiche einer Selbstmörderin ihrem Grab an der Aussenseite der Kirchmauer wieder entnommen, in einen Sack getan und abseits im Moor verscharrt. Die Ausgrabung nahm zwei Nächte in Anspruch. Nach der ersten wurde das Grab wieder leicht mit Erde zugeschüttet. Offenbar wollte niemand in der Gemeinde den Vorgang bemerken. Bei der Strafuntersuchung sagte ein Zeuge aus, es habe im Dorf geheissen, «die Verstorbene mache an dem Kirchhofe des Nachts einen solchen Lärm¹⁹, das sich niemand getraue dabey vorüber zu gehen, noch selbst die Nachtwache zu verrichten. Desswegen habe man sie wegnehmen müssen ...» Und der Hauptangeklagte, ein Gemeinderat, erklärte, die Leiche sei so nahe an seinem Kirchweg beerdigt gewesen, dass er und seine «Haushaltung» stets einen «Eckel und Abscheu» davor hatten. Zur Tat diente man Ortsfremde. Niemand in der Gemeinde wollte etwas mit der Leiche zu tun haben, weder bei ihr Wache stehen, noch bei der Beerdigung mithelfen. Ein Auswärtiger, der dies tat, beklagte sich darüber, dass er dadurch in der Gemeinde ehrlos geworden sei und niemand ein Gläschen mit ihm trinke. Die Untersuchungsbehörde liess schliesslich die Leiche beim Einnachten wieder an der alten Stelle bestatten²⁰.

Da die Regierung bei Selbstmord in verminderter Zurechnungsfähigkeit ein normales Begräbnis gestattet, wünschen kirchliche Kreise ein Mitspracherecht bei dessen kultischer Gestaltung. Zweimal wird ein solches Gesuch abgelehnt²¹. Beim einen befürchtet der zuständige

¹⁶ Grenzen werden gerne dafür verwendet. Geiger (Anm. 1) 163.

¹⁷ Schreiben vom 1. und 5. Juni 1826.

¹⁸ So in Untereggen (24. Oktober 1831, Fasc. 115/3/3), Bütschwil (6. November 1857, daselbst).

¹⁹ Über Selbstmörder als Wiedergänger s. Geiger, Handwb. dt. Abergl. 7, 1627; Kuoni (Anm. 11) 296.

²⁰ Protokoll des Verhörs an der «Bürerbrücke» (5. Mai 1827, Fasc. 115/3/3).

²¹ Es handelt sich um ein Begehren des Evangelischen Rates des Kantons St. Gallen vom 22. Oktober 1840, abgelehnt am 2. Dezember 1840, und um ein solches der evangelischen Kirchenvorsteherschaft St. Gallen, von dem wir durch ein Schreiben des Bezirksammanns Kenntnis haben (26. August 1854).

Bezirksammann, dass die amtlichen Bewilligungen «durch die Beschlüsse der Kirchenvorsteherschaft in einer Weise geschmälert, ja unter Umständen (z.B. durch Anordnung von Strafpredigten, Entzug des Geläutes usw.) dergestalt paralisiert werden können, dass eine stille Beerdigung ... den Hinterlassenen wohl weit wünschbarer sein müsste, als eine sogenannte Begünstigung ...» (26. August 1854).

Scharf und exemplarisch reagiert denn auch die Obrigkeit gegen kirchliche Übergriffe. 1851 liess in Grabs die evangelische Kirchenbehörde eine Frau, die sich in verwirrtem Zustand erhängt hatte, auf dem gesonderten Platz hinter dem Kirchturm begraben, ohne den ärztlichen Befund abzuwarten. Zudem läutete man nur, bis die Leiche den Friedhof erreichte, und der Pfarrer hielt statt der Leichenpredigt bloss eine Rede beim Taufstein (23. September). Die Regierung befahl darauf durch Extrapost, den Leichnam auszugraben und ihn nach christlicher Weise zu bestatten. Zudem leitete sie eine Bestrafung der Kirchenbehörde ein (27. September).

Offenbar war durch solche Zwischenfälle der Wunsch nach einer besseren gesetzlichen Regelung wach geworden. Am 12. Dezember 1855 erhält das Polizeidepartement den Auftrag, einen entsprechenden Vorschlag auszuarbeiten. Neu ist darin die Bestimmung, dass Selbstmörder, die ihre Tat in krankhaftem Zustand begehen, ein christliches Begräbnis gewährt werden kann. Dieser Vorstoss fällt in eine Zeit, in der die Räte eine starke liberale Mehrheit aufwiesen²². Wie aber 1859 das Gesetz im Kleinen Rat behandelt werden soll, wird Nichteintreten beschlossen, und es verschwindet sang- und klanglos²³. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir dies unerwartete Schicksal den veränderten politischen Verhältnissen zuschreiben²⁴. Doch auf die Länge lässt sich der neue Geist nicht aufhalten. 1867 – wiederum hat der Kanton eine liberale Mehrheit²⁵ – legt die Regierung dem Grossen Rat ein neues Gesetz vor (2. Oktober 1867), welches die Sonderbehandlung der Selbstmörder endgültig aufhebt. Sie sind wie die übrigen Toten in Reih und Glied und unter Glockengeläute zu bestatten. In der entsprechenden Botschaft der Regierung heisst es: «Wir halten dafür, dass die zur Zeit des erlassenen Gesetzes von 1818 manchenorts noch herrschenden Ansichten und Vorurtheile über eine von der ordentli-

²² Dierauer (Anm. 13) 93.

²³ Protokoll des Kl.Rathes 1859, Bd. 214, Nr. 1730, 3. August.

²⁴ Sturz der liberalen Mehrheit am 1. Mai 1859. Dierauer (Anm. 13) 100.

²⁵ Seit anfangs Dezember 1861. Dierauer (Anm. 13) 111.

chen Beerdigung abweichende und ausnahmsweise Bestattungsart solch todtgefundenen Menschen bei unserer St.Gallischen Bevölkerung beinahe durchgehends als gefallen zu betrachten seien ...» Darauf meldet sich die Stimme des Bischofs Carl Johann Greith in einer Vorstellungsschrift an den Grossen Rat²⁶. Bisher habe die Praxis sowohl Kirche wie Staat befriedigt, da man zwischen vorsätzlichem und unzurechenbarem Selbstmord unterschied. Die Geistlichen hätten jeweils «mit Freuden den Anlass zu einer milderen Beurtheilung des Falles» wahrgenommen. Im weitern spricht der Bischof der Staatsgewalt die Befugnis ab, der Kirche in ihren kultischen Gewohnheiten Vorschriften zu machen. Es dauert nun auffällig lange, bis das Gesetz dem Grossen Rat zur Abstimmung vorgelegt wird. Vielleicht brauchte es zuerst die grosse Erregung des schweizerischen Kulturkampfes²⁷. 1873 ist es soweit: der Grosse Rat stimmt dem Gesetz in zweiter Lesung mit guter Mehrheit zu²⁸. Seither werden im Kanton St.Gallen Selbstmörder wie gewöhnliche Tote in Reih und Glied und unter Glockengeläute begraben. Die Beteiligung der Kirchen bleibt ihrem Gutdünken überlassen²⁹. Und was für uns wichtig ist, wir hören nirgends von Empörung und Auflehnung gegen den Erlass, wie sie noch vor vierzig Jahren unvermeidlich gewesen wären. In aller Stille scheint sich die neue Ordnung eingebürgert zu haben, mit einer Frucht der sechzigjährigen Aufklärungsarbeit der Regierung.

Überblicken wir die aufgezeigte Entwicklung, so stellt sich die Frage: Was trieb die Staatsmänner des jungen Kantons dazu, sich so drastisch in die Anschauungen und Bräuche des Volkes einzumischen? Woher stammt jenes erzieherische Ethos, das in vielen obrigkeitlichen Erlassen zu Tage tritt und das unter Berufung auf die Humanität gegen abergläubische Ansichten zu Felde zieht, selbst auf die Gefahr hin, Erbitterung, ja Rebellion bei den Regierten auszulösen? Die Frage kann nur beantwortet werden, wenn wir den Bildungsgang und das

²⁶ Die Beerdigungsfrage gegenüber den vorsätzlichen Selbstmördern. Vorstellungsschrift an den Grossen Rath des Kantons St.Gallen. St.Gallen 1867.

²⁷ Zwar bricht der eigentliche Kulturkampf in St.Gallen erst 1874 aus. Dierauer (Anm. 13) 128 ff.

²⁸ Sitzung vom 10. Juni. Protokoll des Grossen Rates Bd. 56, Nr. 59. Das Gesetz ging allerdings nicht oppositionslos durch. Siehe Protokoll 55, Nr. 26 (4. Juni 1872); 56, Nr. 22 (4. Juni 1873).

²⁹ Bereinigte Gesetzessammlung. Kanton St.Gallen. Bd. 2 (St.Gallen 1956) 428, 430f., 438.

geistige Gepräge jener Staatsmänner untersuchen, die für die entsprechenden Erlasse verantwortlich waren. Ein solches Unternehmen scheitert aber an zwei Hindernissen: Erstens sind wir in biographischer Hinsicht meist nur knapp orientiert, besonders was den geistigen Werdegang dieser Männer betrifft³⁰. Zweitens, und das ist entscheidender, geht aus den knapp gehaltenen Protokollen der Räte nicht hervor, wer jeweils gewisse Anträge, Vorschläge usw. einbrachte. Aber vielleicht ist das alles nicht so wichtig. Gibt es doch zwei Männer, die nacheinander dem frühen st. gallischen Staate das Gepräge gegeben haben: Karl Müller-Friedberg, der den Kanton von 1803–30 führte, und Gallus Jakob Baumgartner, der ihm in den folgenden zehn Jahren den Stempel aufdrückte ('Kanton Baumgartner')³¹. Von beiden Männern heisst es nun, sie seien Katholiken josefinen Geistes gewesen³². Damit stossen wir auf jene Form einer katholischen Aufklärung³³, die gerade zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Süd- und Westdeutschland³⁴ und in der deutschen Schweiz³⁵ eine grosse Bedeutung gewonnen hatte. Es liegt ganz in der Linie Josephs II., wenn sich seine st. gallischen Adepten auch um die kultischen Formen beim Begräbnis kümmern. Hatte doch der Kaiser 1783 u. a. verordnet, dass

³⁰ Siehe die entsprechenden Artikel im Historisch-Biographischen Lexikon der Schweiz. Neuenburg 1921 ff. Ausführlicher ist Peter Ehrenzeller, *Jahrbücher der Stadt St. Gallen*. St. Gallen 1832/33; ders., *St. Gallische Jahrbücher*. St. Gallen 1835–41.

³¹ Schönenberger (Anm. 3) 49.

³² Für Müller-Friedberg siehe Dierauer (Anm. 13) 12, 32; ders., Müller-Friedberg, *Lebensbild eines schweizerischen Staatsmannes*. 1755–1836 (St. Gallen 1884) 213, 215, 435. Müller-Friedberg hatte schon 1783 in einem Fall von Selbstmord eine aufgeklärte Haltung eingenommen. Josef Denkingen, *Ein kleiner Zwischenfall in Waldkirch vor 150 Jahren*: Fürstländer Nr. 277. Gossau 1933.

Für Baumgartner siehe Dierauer (Anm. 13) 53; Schönenberger (Anm. 3) 49, 51, 57.

³³ Zur Theorie des Josefinismus verweise ich auf Eduard Winter, *Der Josefinismus und seine Geschichte*. Beiträge zur Geistesgeschichte Österreichs 1740–1848. Bd. I der Prager Studien und Dokumente zur Geistes- und Gesinnungsgeschichte Ostmitteleuropas. Brunn-München-Wien 1943.

³⁴ Fritz Valjavec, *Der Josephinismus*. 2. Aufl. (München 1945) 8 f.

³⁵ In der Form des «Wessenbergianismus». Siehe dazu mit Literaturangaben K. Müller, *Die katholische Kirche in der Schweiz seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts* (Einsiedeln 1928) 61 ff.; Dierauer (Anm. 13) 63. In seiner Freiburger Dissertation, *Der Josefinismus im Fricktal 1780–1830* (Frick 1951) kommt Josef Fridolin Waldmeier zur Feststellung: «Die neuen Gesetze der aargauischen Regierung während der Mediation und Restauration atmen ganz den Geist einer josefinen Regierung» (S. 20). Unter den Konventualen des Stiftes St. Gallen konnte der Josefinismus kaum Fuss fassen. Ed. Studer, *Ildefons von Arx. Leben und Forschung*, in: Ildefons von Arx. 1755–1833. Bibliothekar, Archivar, Historiker zu St. Gallen und Olten. Gedenkschrift aus Anlass seines 200. Geburtstages, hrsg. von Ed. Fischer (Olten 1957) 139 ff.

die Leichen nicht mehr in Särgen, sondern nackt in Säcken zu begraben seien³⁶. Aus dieser geistigen Erbschaft heraus lassen sich jene Schritte verstehen, die wir oben geschildert haben. So ist der Josefinismus wohl auch in der deutschen Schweiz für das Verschwinden alten Brauchtums verantwortlich. Nach 1830 übernimmt allerdings der aufkommende Liberalismus mehr und mehr die Rolle des Bannerträgers im Feldzug gegen Vorurteil und Aberglauben.

Zwei frühe Bildzeugnisse für das Alphorn in der Schweiz

Von *A. Geering*, Bern

Die geschichtliche Kunde für das Alphorn ist noch immer recht lückenhaft, und sichere Nachricht gibt erst Conrad Gesner, der bei einer Besteigung des Pilatus im Jahre 1555 auf der Frakmüntalp ein mehr als drei Meter langes Alphorn geblasen hat. Was dieser Zeit voraus liegt, ist immer noch fragwürdig.

Ein frühestes, sehr unsicheres Zeugnis für das Vorkommen des Alphornes, ein Tiroler Märtyrerbericht aus dem Jahr 397 fällt schon geographisch aus unserem Zusammenhang, und zudem wird dort die Tuba nicht typisch alphornmässig verwendet. Die von W. A. Ambros und H. Sczardowsky behauptete Beziehung zwischen den Sequenzen des Dichters Notker Balbulus (gest. 912) und der Alphornmelodik fallen dahin, solange das Instrument in der Normandie, wo die Melodien bei Notker herkommen, nicht nachgewiesen ist. Ein späterer Bericht aus der St. Galler Klostergeschichte des 10. Jahrhunderts (Mon. Germ. S. S. II 103) bezieht sich nicht auf das Hirtenhorn, sondern auf Jagdinstrumente, und das nächste Zeugnis, der zweistimmige Appenzeller Kuhreihen in Rhaws Bicinien von 1545, kann wegen den begedruckten Textanfängen nicht als vollgültiger Nachweis für das Alphorn gelten.

Dagegen vermögen zwei ältere Bildzeugnisse das Vorkommen des Alphorns in der Schweiz zu bestätigen, das eine aus der Römerzeit, das andere vom Anfang des 14. Jahrhunderts.

Die römische Darstellung auf einem der schönen Mosaiken von Orbe zeigt einen Hirten, dessen linke Hand einen Stock hält und die rechte ein Horn, auf dem der Mann bläst. Die Figur gehört zu einer dreiteiligen Darstellung, deren weitere Partien einen Ochsenkarren und einen Eimerträger

³⁶ Paul von Mitrofanov, Joseph II. Seine politische und kulturelle Tätigkeit, Bd. 2 (Wien und Leipzig 1910) 710.